gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Gesal Rosen Langzeit-Dünger

Produktnummer : 00000001271302039

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : COMPO Jardin AG

Hegenheimermattweg 65

CH-4123 Allschwil

Telefon : +41 (0)61 486 20 00

Telefax : +41 (0)61 486 20 01

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: Info@compojardin.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon:Tox Info Susse 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Düngemittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Ist der Gehalt von Ammoniumnitrat			
mit ist das Produkt konform zur Vei			
dukt fällt nicht unter die Verordnung			
gangstoffe für Explosivstoffe) und a	auch nicht unter die deuts	sche Chemikalien-Verb	otsverordnung
(ChemVerbotsV)! :	T		
Ammoniumnitrat	6484-52-2	Ox. Sol. 3; H272	<= 45
	229-347-8	Eye Irrit. 2; H319	
	01-2119490981-27-		
	XXXX		
Natriumtetraborat Pentahydrat	12179-04-3	Repr. 1B; H360FD	< 0,2
	215-540-4	Eye Irrit. 2; H319	
	005-011-02-9		
	01-2119490790-32-		
	XXXX		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018 4.0

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

: Keine Information verfügbar. Symptome

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Das Produkt verträgt sich mit den üblichen Brandbekämp-

fungsmitteln.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn

nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwas-

sersystem gelangen lassen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mechanisch aufnehmen.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern.

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen

fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Vor den Pau-

sen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmit-

teln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem

gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Ma-

terialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 5.1C, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zuberei-

tungen

Empfohlene Lagerungstem-

peratur

5 - 30 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Natriumtetraborat	12179-04-3	MAK-Wert (eina-	1 mg/m3	CH SUVA
Pentahydrat		tembarer Staub)	_	
Weitere Informati-	National Institute for Occupational Safety and Health			
on			-	
			1 mg/m3	ACGIHTLV

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Ammoniumnitrat	Arbeitnehmer	Einatmung	Spezifische Effekte	36 mg/m3
Anmerkungen:	Expositionszeit: 1 d			
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Spezifische Effekte	5,12 mg/kg
Anmerkungen:	Expositionszeit: 1 d			
	Verbraucher	Verschlucken	Spezifische Effekte	2,56 mg/kg
Anmerkungen:	Expositionszeit: 1 d			
	Verbraucher	Einatmung	Spezifische Effekte	8,9 mg/m3
Anmerkungen:	Expositionszeit: 1 d			

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ammoniumnitrat	Süßwasser	0,45 mg/l
	Meerwasser	0,045 mg/l
	Spitzenbegrenzungswert	4,5 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang

Berührung mit den Augen vermeiden.

Handschutz

Anmerkungen : nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung

Atemschutz : nicht erforderlich

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : fest

Farbe : verschiedene

Geruch : geruchlos

pH-Wert : ca. 5 (20 °C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Konzentration: 100 g/l

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Schüttdichte : ca. 1.150 kg/m³

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : löslich

Zersetzungstemperatur : ca. 130 °C

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Das Produkt ist zur selbstunterhaltenden, fortschreitenden

thermischen Zersetzung fähig.

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren und starke Basen

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NOx), dichter, schwarzer Rauch.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.950 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 88,8 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.500 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2,0 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: siehe Freitext

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Spezies : Kaninchen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Methode : siehe Freitext Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizend, reversibel nach 7-21 Tage.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis : nicht sensibilisierend

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Spezies : Maus

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Art des Testes : Buehler Test
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

: Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Escherichia coli

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

: In-vitro-Tests zeigten erbgutverändernde Wirkungen

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Karzinogenitätein-

stufung.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestand-

teil

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Die fortpflanzungsgefährdende Wirkung zeigte sich im Tierversuch nur nach Verabreichung sehr hoher Substanzmen-

gen.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im

Mutterleib schädigen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018 4.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, Bewertung

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Spezies Ratte

NOAEL > 1.500 mg/kg

Applikationsweg Oral Expositionszeit 28 d

Methode OECD Prüfrichtlinie 422

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Allgemeine Angaben Gefahr der Methämoglobinbildung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 490 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen EC50 (Kieselalgen): > 1.700 mg/l

Expositionszeit: 10 d

Natriumtetraborat Pentahydrat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 79,7 mg/l

Expositionszeit: 96 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 242 mg/l

Expositionszeit: 24 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Selenastrum cap-

ricornutum)): 52,4 mg/l Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Bestimmung der biologi-

schen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht an-

wendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Inhaltsstoffe:

Ammoniumnitrat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -3,1

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Grundwasserkontamination ist unwahrschein-

lich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Restmengen der bestimmungsgemässen Verwendung zufüh-

ren.

Abfallverzeichnis (VeVA): 02 01 08 Abflälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Leere Packungen können mit dem Hauskehricht entsorgt

werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN : UN 2071

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : UN 2071 IATA : UN 2071

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : AMMONIUM NITRATE BASED FERTILIZER

IATA : Ammonium nitrate based fertilizers

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 9

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : 9 **IATA** : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : M11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Anmerkungen : Nicht relevant

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-H, S-Q

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 909

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y909 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Güter

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 958

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y958 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Güter

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)

Wassergefährdungsklasse : schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

Deutsche Gefahrstoffverordnung Anhang I, Nr. 5 (Ammoniumnitrat Gruppe B II) TRGS 511 'Ammoniumnitrat'

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H272 : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H360FD : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im

Mutterleib schädigen.

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung

Ox. Sol. : Oxidierende Feststoffe Repr. : Reproduktionstoxizität

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gesal Rosen Langzeit-Dünger



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

4.0 20.12.2018 C6022 Datum der ersten Ausgabe: 20.12.2018

- besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE